

# KROPF & REHBERGER

## Rechtsanwälte

KROPF & REHBERGER, Hindenburgstraße 59, 66119 Saarbrücken

An das  
Landgericht Saarbrücken  
Franz-Josef-Röder-Straße 15

D-66119 Saarbrücken

**Vorab per Fax: 0681/501-5256**

Unser AZ: 513/09-SK- PS  
Datum: 01.10.2009

**Az: 9 O 298/09**

### In der Vollstreckungssache

Kerstin Schmidt, Dorfstraße 15, 18059 Papendorf

-Vollstreckungsgläubigerin zu I-

Dr. Uwe Schrader, Unter den Wellerwänden 254, 39387 Wulferstedt

-Vollstreckungsgläubiger zu II-

gegen

Jörg Bergstedt, Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen

-Vollstreckungsschuldner-

wird auf den Schriftsatz der Gegenseite wie folgt erwidert:

Eingegangen

13. Okt. 2009

RA Tronje Döhmer

Stephan Kropf  
Rechtsanwalt

Dr. Horst Rehberger  
Minister a.D.  
Rechtsanwalt

Michael Rehberger  
Rechtsanwalt

Sascha Marx  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Chrisula Tsialiastra  
Rechtsanwältin

Phillip Schreiber  
Rechtsanwalt

Hindenburgstraße 59  
66119 Saarbrücken

Gerichtsfach 192

Sekretariat

Tel.: (+49)0681-96770-0

Fax: (+49)0681-96770-177

E-Mail: info@kropf-rehberger.de

Web: www.kropf-rehberger.de

USt-IdNr: DE 253763550

Niederlassung Magdeburg

Grosse Diesdorferstraße 48b

39110 Magdeburg

Tel./Fax: +49 391-4009-718

In Kooperation mit:

BrC Wirtschaftskanzlei Bruckhaus

Dipl.-Kfm. Dieter Bruckhaus

Steuerberater, Wirtschaftsprüfer

## KROPF & REHBERGER

---

Es ist offensichtlich, dass sich Vollstreckungsschuldner der Webseiten [www.biotech-seilschaften.de](http://www.biotech-seilschaften.de) und [www.projektwerkstatt.de](http://www.projektwerkstatt.de) bedient, um das Dokument "Organisierte Unverantwortlichkeit" zu verbreiten. Als Autor des Dokuments hält er hieran das Urheberrecht, so dass eine Verbreitung ohne seine ausdrückliche Billigung unmöglich wäre. Da es ihm jedoch maßgeblich um eine Verbreitung seines Dokuments und deren rechtswidrige Inhalte geht, hat er es -zwecks Verbreitung- an die Betreiber der Webseiten weitergereicht. Dies wird der Vollstreckungsschuldner wohl kaum abstreiten können. Er zeichnet somit verantwortlich für die Verbreitung, daher ist es unerheblich, auf welchen Namen die entsprechenden Webseiten registriert sind.

Weiterhin hätte er durchaus die Möglichkeit gehabt, der zwingenden Verpflichtung aus Unterlassungsverfügung Folge zu leisten und die weitere Verbreitung der Dokumente zu unterlassen. Hierzu hätte vor allem er als Urheber des Dokuments sowohl die rechtliche, als auch die tatsächliche Möglichkeit gehabt. Es ist Abwegig zu glauben, dass eine Verbreitung der Dokumente ohne ein Zutun und Billigung des Vollstreckungsschuldners überhaupt möglich wäre. Der Vollstreckungsschuldner hat jedoch selbst nach Zustellung der einstweiligen Verfügung die weitere Verbreitung des Dokumentes offensiv propagiert. Er hat nämlich in einem Schreiben u. a. dazu aufgerufen, das Dokument über die Webseite [www.biotech-seilschaften.de](http://www.biotech-seilschaften.de) aufzurufen, auszudrucken und zu verteilen.

**Glaubhaftmachung:** Vorlage des entsprechenden Schreibens in Kopie als Anlage A3

Die Tatsache, dass der Antragsteller offenbar vermögenslos ist, steht einer Festsetzung eines Ordnungsgeldes nicht entgegen. Sie ist ebenso wenig ein Vollstreckungshindernis, da es allein dem Vollstreckungsschuldner obliegt, ob er der einstweiligen Verfügung Folge leistet, oder gegen sie verstößt.

Der Antrag auf Festsetzung eines Ordnungsgeldes ist somit begründet.

Daher ist der Antrag des Vollstreckungsschuldners auf Gewährung von Prozesskostenhilfe abzuweisen.

KROPF & REHBERGER

durch:

Stephan Kropf  
Rechtsanwalt  
**Rechtsanwalt**

beglaubigt:  
  
Rechtsanwalt